



Verwaltungsanweisung zu § 27 SGB XII

Notizen

Leistungsberechtigte

1. Grundsatz

Die Vorschrift konkretisiert die Regelung des [§ 19 Abs. 2](#), regelt den Anspruch für die Hilfe zum Lebensunterhalt und beschreibt die Zugehörigkeit zur Einsatzgemeinschaft. Im [§ 27 Abs. 3](#) wird ein eigener Anspruch für Personen beschrieben, die regulär nicht hilfebedürftig sind, jedoch für einzelne erforderliche Tätigkeiten Unterstützung benötigen.

Bevor jemand Hilfe zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen kann, ist sie/er verpflichtet alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den persönlichen Bedarf aus eigenen Mitteln und Kräften zu decken. Nur soweit dies nicht möglich ist, ist mit Leistungen einzutreten. Nach [§ 27 Abs. 2 Satz 1](#) besteht die Selbsthilfeverpflichtung insbesondere darin, eigenes Einkommen und Vermögen vorrangig einzusetzen. Dieses richtet sich im Einzelnen nach [§§ 82 ff.](#) bzw. [§§ 90 ff.](#) Ist hinreichendes Einkommen und/oder Vermögen zur Deckung des maßgeblichen Bedarfs vorhanden, besteht keine Hilfebedürftigkeit und damit kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

2. Einsatzgemeinschaft

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und bei minderjährigen unverheirateten Kindern im Haushalt der Eltern, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln decken können ist in [§ 27 Abs. 2 Satz 2 und 3](#) geregelt. Gehören Personen zu einer Einsatzgemeinschaft, werden Einkommen und Vermögen dieser Personen bei der Prüfung der Leistungsberechtigung mit berücksichtigt. Das ändert jedoch nichts an dem Grundsatz, dass jedes Mitglied der Einsatzgemeinschaft seinen eigenen Individualanspruch auf die Leistungen hat und diesen Anspruch unabhängig von den anderen Mitgliedern der Einsatzgemeinschaft geltend machen kann.

2.1 Ehegatten bzw. Lebenspartner

Nach [Abs. 2 S. 2](#) sind Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner, die nicht getrennt leben, gemeinsam zu berücksichtigen. Für Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben, gilt dies gleichermaßen, da diese im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#) und den besonderen staatlichen Schutz von Ehe und Familie aus [Art. 6 Abs. 1 GG](#) nicht besser gestellt sein dürfen als Ehegatten.

Ob Ehepaare oder Lebenspartnerschaften nicht getrennt leben, ist anhand sozialhilferechtlicher Maßstäbe zu beurteilen. Entscheidend sind die Gesamtumstände des Einzelfalls. Ein Getrenntleben liegt vor, wenn erkennbar



ist, dass mindestens einer der Partner/-innen den Willen hat, sich von der/dem Anderen unter Auflösung der bisherigen Lebensgemeinschaft dauerhaft zu trennen. Dazu reicht die Vorlage einer Bescheinigung des „Getrenntlebens“ oder die schriftliche Erklärung eines der Partner/-innen. Maßgebend ist, ob die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht nur vorübergehend aufgehoben ist und der Wille füreinander einzustehen nicht mehr besteht. Dabei kann ein solches Getrenntleben auch in derselben Wohnung vorliegen, wenn die Trennung der Lebensgemeinschaft aus den sonstigen äußeren Umständen hinlänglich erkennbar ist. Andererseits führt eine rein örtliche Trennung etwa wegen einer bestehenden Pflegebedürftigkeit eines Partners, eines Krankenhaus- oder Kuraufenthalts oder aus beruflichen Gründen nicht zur Annahme eines Getrenntlebens im Sinne der Vorschrift.

2.2 Minderjährige unverheiratete Kinder

Zur Einsatzgemeinschaft zählen auch minderjährige unverheiratete Kinder, wenn diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können. Demgegenüber ist das übersteigende Einkommen oder Vermögen der minderjährigen Kinder nicht auf den Bedarf der Eltern anzurechnen, was jedoch mögliche unterhaltsrechtliche Ansprüche oder eine Anrechnung aufgrund der Vermutungsregel nach [§ 39](#) nicht ausschließt.

Kinder im Sinne der Vorschrift sind leibliche oder adoptierte Kinder zumindest eines der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteile. Eine Einsatzgemeinschaft besteht dabei jedoch lediglich mit dem Elternteil. Das etwa mit dem Elternteil in einer Einsatzgemeinschaft lebende Stiefelternteil wird nach [§ 27 Abs. 2 Satz 3](#) nicht einstandspflichtig gegenüber dem Stiefkind. Auch hier kommt eine Anrechnung nur nach [§ 39](#) in Betracht.

Nicht zur Einsatzgemeinschaft gehören über den Vorbehalt aus [§ 39 Satz 3 Nr.1](#) Schwangere oder Personen, die ihr unter 6 Jahre altes leibliches Kind betreuen.

3. Sonderregelungen bei ausreichendem Einkommen

Der [§ 27 Abs. 3](#) ist nur anwendbar auf Personen, die ausreichend Einkommen oder Vermögen haben, um ihren Lebensunterhalt decken zu können, die jedoch in der Regel aufgrund körperlicher Einschränkungen bestimmte Tätigkeiten der hauswirtschaftlichen Versorgung nicht selbst verrichten können und daher einen besonderen Bedarf haben. Es handelt sich hierbei nicht um Tätigkeiten an dem Menschen wie bei der Hilfe zur Pflege, sondern um Hilfen für den Menschen wie einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten z.B. die Zubereitung von warmen Mahlzeiten, größere Einkäufe tätigen, Fenster putzen oder Gardinen ab- und aufhängen.

Dies bedeutet natürlich nicht, dass Sozialhilfe in dem Umfang geleistet wird, der hilfebedürftigen Personen ohne Einkommen und Vermögen gewährt wird, sondern auf Antrag nur ein Zuschuss zu den Kosten für die Übernahme der Tätigkeiten, die nicht eigenständig verrichtet werden können.

Von den Leistungsberechtigten kann ein angemessener Kostenbeitrag aus dem den Regelbedarf übersteigenden Einkommen oder Vermögen verlangt werden. Die Leistungserbringung, die Höhe der Leistung sowie die Höhe des angemessenen Kostenbeitrages stehen jeweils im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialhilfeträgers. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den üblicherweise als Anerkennung für unentgeltlich geleistete Hilfe und



Unterstützung gezahlten Beträgen, weil die erforderliche Unterstützung vor allem im Rahmen verwandtschaftlicher oder nachbarschaftlicher Hilfen geleistet wird. Das bedeutet, dass z.B. bei einer Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich kein regulärer Arbeitslohn zugrunde gelegt werden kann, sondern lediglich kleine Anerkennungen wie z.B. die Erstattung entstandener Fahrtkosten und/oder kleiner Barbeträge, Pralinen oder ähnliches berücksichtigt werden können.

Als Hilfe für eine für den Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeit gelten z.B. persönliche Hilfe in der Haushaltsführung und der Mahlzeitendienst auf Rädern/ Teilnahme am Stationären Mittagstisch. Leistungsberechtigte nach dem III. Kapitel und dem IV. Kapitel haben keinen Anspruch auf Leistungen nach [§ 27](#), sondern nach [§ 27a Abs.4](#).

Die Leistungen nach [§ 27 Abs.3](#) sind abzugrenzen von der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach [§ 70](#) und der Hilfe zur Pflege. Die Anwendbarkeit des [§ 27 Abs. 3](#) beschränkt sich überwiegend auf Personen, die einen geringen Unterstützungsbedarf haben und lediglich einzelne für den Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht ausüben können.

Ein Zuschuss ist ausgeschlossen, wenn ein Anspruch auf Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX vorliegt.

3.1 Hilfe in der Haushaltsführung

Die für die Haushaltsführung notwendigen Hilfen umfassen u.a. die Reinigung der Wohnung sowie ggf. auch des Treppenhauses, Waschen und Pflegen der Wäsche, Einkauf von Lebensmitteln o.a. sowie Begleitung und Unterstützung z. B. bei Arzt- oder Behördenbesuchen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist grundsätzlich eine Notwendigkeit dieser Hilfen, wenn einzelne dieser Tätigkeiten infolge von Krankheit oder Behinderung nicht selbst verrichtet werden können oder durch verwandtschaftliche, nachbarschaftliche oder sonstige Hilfe Dritter geleistet werden. Ist den in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder sonstigen Haushaltsangehörigen die Verrichtung der Hilfen zuzumuten, so besteht keine Notwendigkeit der Bewilligung zusätzlicher Leistungen nach [§ 27 Abs.3](#).

Eine Bedarfsfeststellung im Einzelfall erfolgt über den zuständigen Sozialdienst.

Die Höhe des pro Stunde zu gewährenden Betrages für Haushaltshilfeleistungen wird jährlich gesondert bekannt gegeben.

3.2 Mahlzeitendienst auf Rädern/ Stationärer Mittagstisch

Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mahlzeitendienstes bzw. stationären Mittagstisches sind grundsätzlich nur für Personen zu übernehmen, die wegen ihres Alters oder ihrer Krankheit bzw. Behinderung/Pflegebedürftigkeit nicht in der Lage sind, für sich zu kochen und auch keine andere Möglichkeit haben, eine warme Mahlzeit zu erhalten und die die Kosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen tragen können. Es handelt sich ausschließlich um die Kosten für die Zubereitung und gegebenenfalls auch Anlieferung warmer Mahlzeiten. Leistungen für die Nahrungsmittel sind im Regelsatz enthalten.



Das konkrete Verfahren zur Übernahme von Kosten ist der Arbeitshilfe zum Mahlzeitendienst zu entnehmen.

3.3 Einsatz von Einkommen und Vermögen

Das anzurechnende Einkommen der Leistungsberechtigten und ggf. ihrer nicht getrennt lebenden Ehegatten ist nach den Vorschriften der [§§ 82 ff](#) zu ermitteln.

Leistungen aufgrund des Bremischen Landespflegegeldgesetzes sind bei der Hilfe zur Haushaltsführung als Einkommen zu berücksichtigen, da es sich dabei in Anlehnung an [§ 83](#) um eine für denselben Zweck bestimmte Leistung handelt.

Das den Bedarf übersteigende Einkommen ist auf den Leistungsanspruch anzurechnen. In Anlehnung an [§ 88](#) kann auch eine Anrechnung des Einkommens unter der Einkommensgrenze erfolgen (vgl. Verwaltungsanweisung zu § 88).

Für die Inanspruchnahme des Mahlzeitendienstes haben die Leistungsberechtigten einen Kostenbeitrag in angemessenem Umfang aus ihrem Einkommen über dem Regelbedarf oder aus dem Vermögen zu leisten. Angemessen ist im Regelfall der Einsatz von 50 % des übersteigenden Einkommens (siehe Arbeitshilfe zum Mahlzeitendienst).

Für den Einsatz des Vermögens gelten die Bestimmungen des [§ 90](#). Der freizulassende Barbetrag richtet sich, analog der zu den für die Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Beträgen, nach der VO zu § 90.

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Die Verwaltungsanweisung vom 01.04.2019 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.